

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN BAS VAN DEN ENDE RECYCLING B.V.

Artikel 1 Allgemein

1.1 **Bas van den Ende Recycling B.V.**, mit Sitz in Hoek van Holland und eingetragen in das Handelsregister unter der Nummer 52554481.

1.2 In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- allgemeine Annahmegrundsätze: das zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung geltende Annahmereglement für den Eingang von Abfällen in der Anlage des Käufers. Jeder Standort ist eine selbstständige Anlage und für jede Anlage gilt ein eigenes Annahmereglement. Dieses kann auch über bvder.nl eingesehen werden.
- Auftraggeber/Käufer: die Bas van den Ende Recycling B.V. und/oder mit ihr verbundene (juristische) Personen.
- Personal: die Mitarbeiter, Hilfspersonen, Leiharbeiter und/oder Dritte, die vom Auftraggeber oder Auftragnehmer für die Durchführung dieses Vertrags eingesetzt werden.
- Auftragnehmer/Verkäufer: die natürliche oder juristische Person, die dem Auftraggeber/Käufer Sachen liefert und/oder Dienstleistungen für ihn erbringt.
- Vertrag: der Vertrag, auf den diese Bedingungen anwendbar sind. Darunter fallen in jedem Fall jeder (Unter-)Auftragnehmer-Vertrag, jeder Vertrag in Bezug auf den Kauf von Sachen für Dienstleistungen und/oder die Annahme von Dienstleistungen sowie jeder andere (Einkaufs-)Auftrag, der vom Auftraggeber erteilt wird.

Artikel 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen und Zustandekommen des Vertrages

2.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge, in deren Rahmen der Auftragnehmer/Verkäufer dem Auftraggeber/Käufer Sachen und/oder Dienstleistungen jeglicher Art liefert, auch wenn diese Sachen oder Dienstleistungen in diesen Bedingungen nicht (näher) beschrieben sind.

2.2 Abweichungen von den vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen sind nur gültig, wenn sie vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Wenn sich das Angebot oder der Vertrag auf das Anbieten von Abfällen an den Auftraggeber/Käufer bezieht, gelten zusätzlich und gegebenenfalls abweichend von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen die allgemeinen Annahmegrundsätze für den jeweiligen Standort, an dem die Abfälle angeboten werden. Diese allgemeinen Annahmegrundsätze können auf bvder.nl eingesehen werden.

- 2.3 Alle Angebote des Auftragnehmers/Verkäufers sind für einen Zeitraum von 3 Monaten unwiderruflich, es sei denn, aus dem Angebot geht unmissverständlich hervor, dass es freibleibend ist.
- 2.4 Alle Kosten, die mit der Erstellung eines Angebots verbunden sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers/Verkäufers.
- 2.5 Wenn bei der Ausführung des Vertrages vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte oder genehmigte Zeichnungen, Modelle, Spezifikationen, Prüfvorschriften und dergleichen vom Auftragnehmer verwendet werden, bilden diese einen integralen Bestandteil des Vertrages. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers gemäß Artikel 7:754 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten weiterhin in vollem Umfang.
- 2.6 Der Vertrag kommt nur dann zustande, wenn ein Angebot des Auftragnehmers/Verkäufers von einer dazu bevollmächtigten Person im Namen des Auftraggebers/Käufers ausdrücklich angenommen wird und daraufhin ein Einkaufsauftrag erteilt wird. Mit der Annahme erklärt sich der Auftraggeber/Käufer mit der Anwendbarkeitserklärung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen einverstanden.
- 2.7 Wenn eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen nichtig ist oder für nichtig erklärt wird, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen in vollem Umfang in Kraft, und der Auftraggeber/Käufer und der Auftragnehmer/Verkäufer treten in Beratungen, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, die an die Stelle der nichtigen oder für nichtig erklärten Bestimmungen treten, wobei so weit wie möglich der Zweck und die Zielsetzung der nichtigen oder für nichtig erklärten Bestimmung berücksichtigt werden.

Artikel 3 Preise und Änderungen des Vertrags

- 3.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, basieren die vereinbarten Preise auf der Lieferung "Delivered Duty Paid", gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung der Incoterms, einschließlich aller (Liefer-)Kosten und exklusive Mehrwertsteuer.
- 3.2. Preiserhöhungen gehen jetzt und in Zukunft zu Lasten des Auftragnehmers/Verkäufers, auch nach dem Zustandekommen des Vertrags. Dies gilt unabhängig vom Zeitraum, der zwischen dem Abschluss des Vertrags und der Ausführung des Vertrags verstrichen ist.
- 3.3. Stellt sich während der Ausführung des Vertrags heraus, dass es für eine ordnungsgemäße Ausführung erforderlich ist, die auszuführenden Arbeiten zu ändern oder zu ergänzen, werden die Parteien den Vertrag rechtzeitig und einvernehmlich entsprechend anpassen. Wenn der

Auftragnehmer/Verkäufer sich weigert, einen angemessenen Vorschlag des Auftraggebers/Käufers zur Änderung des Vertrags zu akzeptieren, hat der Auftraggeber/Käufer das Recht, den Vertrag gemäß den Bestimmungen in Artikel 10.1 dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen aufzulösen. Änderungen im Vertrag sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich zwischen dem Auftraggeber/Käufer und dem Auftragnehmer/Verkäufer vereinbart wurden.

Artikel 4 Qualität und Beschreibung der zu liefernden Sachen

- 4.1. Der Auftragnehmer/Verkäufer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber/Käufer, die Sachen in der Beschreibung, Qualität und Menge zu liefern, wie sie im Einkaufsauftrag angegeben sind.
- 4.2. Falls es sich bei den zu liefernden Sachen um das Anbieten von Abfällen an den Auftraggeber/Käufer handelt, müssen auch die allgemeinen Annahmegrundsätze eingehalten werden. Die Bestimmungen dieses Artikels lassen die Bestimmungen von Artikel 2.2 dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unberührt.
- 4.3. Der Auftraggeber garantiert nicht im Voraus, dass die dem Auftragnehmer eventuell vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Entwurfszeichnungen, Werk- und Detailzeichnungen, Modelle, fotografischen Abbildungen, Muster, Entwürfe, Logos, angegebenen Maße, Mengen, Ausführungen, Farben, Materialien und/oder andere Daten richtig und ausreichend sind und daher ohne weitere Untersuchung verwendet werden können.
- 4.4. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Nutzung (einschließlich des Weiterverkaufs) der von ihm gelieferten Sachen oder erbrachten Dienstleistungen keine Marken, Patente, Handelsnamen, Modelle, Urheberrechte oder andere Rechte Dritter verletzt. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus einer Verletzung der vorgenannten Rechte frei und ersetzt dem Auftraggeber alle daraus entstehenden Schäden.

Artikel 5 Lieferung

- 5.1. Die Lieferung hat in der Art und Weise und zu dem Zeitpunkt sowie in der Beschreibung, Qualität und Menge zu erfolgen, wie sie in der Bestellung oder im Auftrag angegeben sind, unter Berücksichtigung eventueller schriftlicher Änderungen, die nach dem Datum des Auftrags oder des Angebots eingetreten sind.
- 5.2. Die Lieferung erfolgt an die vereinbarte (Versand-)Adresse, "Delivered Duty Paid", gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung der Incoterms.

- 5.3. Wenn schriftlich nicht anderes vereinbart wurde, ist der Verkäufer nicht zu Teillieferungen berechtigt. Wenn Teillieferungen vereinbart wurden, gilt das, was in diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferungen festgelegt ist, auch für jede Teillieferung.
- 5.4. Unter Lieferung wird auch die Lieferung aller zugehörigen Hilfsmittel und aller zugehörigen Dokumentation verstanden. Im Falle der Anlieferung von Abfällen ist darunter in jedem Fall ein Begleitdokument zu verstehen, sei es ein Begleitschreiben im Sinne des niederländischen Gesetzes über die Umweltpolitik (*wet milieubeheer*), ein Anhang-VII-Dokument im Sinne des Basler Übereinkommens oder eine Mitteilung im Sinne der Verordnung (EG) 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen oder ein sonstiges auf der Grundlage internationalen oder nationalen Rechts vorgeschriebenes Begleitdokument.
- 5.5. Die vereinbarte Lieferfrist und/oder der vereinbarte Ausführungszeitraum sind endgültige Fristen im Sinne von Artikel 6:83a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Bei Überschreitung dieser Frist ist der Auftragnehmer von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine nähere Inverzugsetzung erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er weiß oder wissen müsste, dass die Erfüllung des Vertrags nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgen wird.
- 5.8. Wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer auffordert, die Lieferung aufzuschieben, muss der Auftragnehmer die für den Auftraggeber bestimmten Sachen ordnungsgemäß und erkennbar als für den Auftraggeber bestimmt lagern und versichern. Wenn dies für den Auftragnehmer mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, werden sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer im Voraus über die Aufteilung dieser Kosten und die Art und Weise beraten, wie sie verrechnet werden.
- 5.9. Die Lieferung ist abgeschlossen, wenn die Sachen vom Auftraggeber oder in dessen Namen entgegen genommen wurden und vom Auftraggeber die Lieferung schriftlich als ordnungsgemäß erfolgt unterzeichnet wurde. Bei der Lieferung von Abfällen ist die Lieferung abgeschlossen, wenn die Endabnahme gemäß der allgemeinen Abnahmepolitik für den betreffenden Standort erfolgt ist.
- 5.10. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Lieferverpflichtung auszusetzen, wenn der Auftraggeber (eine) seiner Verpflichtungen nicht erfüllt.

Artikel 6 Abnahmeprüfung und Inspektion

- 6.1 Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, die zu liefernden (oder gelieferten) Sachen oder die Arbeiten einer Abnahmeprüfung zu unterziehen (oder eine solche durchführen zu lassen). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uneingeschränkt daran mitzuarbeiten.

- 6.2 Die Kosten der in Artikel 6.1 genannten Abnahmeprüfung gehen zu Lasten des Auftragnehmers, wenn die Sachen oder Arbeiten vom Arbeitgeber oder in dessen Auftrag abgelehnt werden. Wenn eine Prüfung zur Kontrolle der Konformität mit den allgemeinen Abnahmegrundsätzen durchgeführt wird, gehen diese Kosten selbstverständlich zu Lasten des Auftragnehmers.
- 6.3 Der Verkäufer kann aus den Ergebnissen einer Abnahmeprüfung oder Untersuchung gemäß Artikel 6.1 oder deren Nichtdurchführung keine Rechte ableiten.
- 6.4 Im Falle einer Ablehnung teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer das Prüfungsergebnis und den Grund für die Ablehnung mit.
- 6.5 Nach einer Ablehnung ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden Frist für eine kostenlose Nachbesserung oder einen kostenlosen Ersatz zu sorgen. Diese Wahl liegt im Ermessen des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat auch die Möglichkeit, ausdrücklich auf eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verzichten.
- 6.6 Wenn der Auftragnehmer seiner Verpflichtung gemäß Artikel 6.5 nicht innerhalb der angegebenen Frist oder nicht zur Zufriedenheit des Auftraggebers nachkommt, steht es dem Auftraggeber frei, die Reparatur- oder Austauscharbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 6.7 Der Auftraggeber muss die abgelehnten Sachen auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers lagern (oder lagern lassen). Wenn der Auftragnehmer die abgelehnten Sachen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung der Ablehnung zurückgeholt hat, kann der Auftraggeber diese Sachen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an diesen zurücksenden. Weigert sich der Auftragnehmer, die Sachen entgegen zu nehmen, kann der Auftraggeber diese auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers einlagern, verkaufen oder vernichten.

Artikel 7 Zahlung

- 7.1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer stimmen der wechselseitigen digitalen Rechnungsstellung zu. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, dass er die Rechnungen ab dem Zeitpunkt, an dem dies gefordert wird, die Rechnungen per Post versendet.
- 7.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.

- 7.3 Eine Zahlung durch den Auftraggeber bedeutet in keiner Weise eine Anerkennung von Rechten oder einen Verzicht darauf.
- 7.4 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber mit Forderungen zu verrechnen, die der Auftraggeber aus welchem Grund auch immer gegenüber dem Auftragnehmer hat.
- 7.5 Um die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers sicherzustellen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf erste Aufforderung des Auftraggebers eine unbedingte und unwiderrufliche Bankbürgschaft von einem für den Auftraggeber akzeptablen Bankinstitut abgeben zu lassen. Die Kosten der Bankbürgschaft gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 7.6 Alle Kosten, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen, gehen zu seinen Lasten.

Artikel 8 Haftung und Versicherung

- 8.1. Der Auftragnehmer haftet für alle vom Auftraggeber erlittenen Schäden, unabhängig davon, ob diese Schäden durch ein Versäumnis in der Erfüllung von Verpflichtungen des Auftragnehmers entstanden oder die Folge einer anderen Handlung oder Unterlassung des Auftragnehmers oder seines Personals oder von ihm eingeschalteter Dritter sind. Die Haftung des Auftragnehmers bezieht sich sowohl auf direkte als auch indirekte Schäden und Folgeschäden. Darunter werden in jedem Fall (aber nicht ausschließlich) Betriebsschäden, Umweltschäden, Schäden an Material, Gerätschaften, persönlichem Eigentum von Arbeitnehmern und andere Sachen, Personenschäden, Geldbußen, die der Auftraggeber wegen Fristüberschreitungen bezahlen muss, sowie gerichtliche und außergerichtliche Kosten verstanden.
- 8.2 Der Verkäufer stellt den Käufer von allen Forderungen Dritter im Zusammenhang mit dem zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag frei.
- 8.3 Wenn mehrere Auftragnehmer in gegenseitiger Zusammenarbeit das Angebot abgegeben oder den Vertrag geschlossen haben, haften sie dem Auftraggeber gegenüber gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, sowie für die Zahlung von Schadenersatz, wenn die vereinbarten Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt werden, und für die Schäden im Sinne dieses Artikels.
- 8.4 Der Auftragnehmer sorgt auf eigene Kosten dafür, dass er haftpflichtversichert ist, und gewährt dem Auftraggeber auf Verlangen Einsicht in die entsprechende Versicherungspolice.

Diese Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf das Personal und die Hilfsmittel, die in irgendeiner Weise an der Ausführung des Vertrags beteiligt sind.

- 8.5 Auch wenn die Versicherung in einem bestimmten Fall nicht zahlt oder der vom Auftragnehmer verursachte Schaden nicht von der Versicherung gedeckt ist, bleibt die Haftung des Auftragnehmers in Bezug auf den vollen Schadensbetrag unverkürzt bestehen.
- 8.6 Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden, die der Auftragnehmer oder Dritte, die an der Ausführung des Vertrags beteiligt sind, erleiden, es sei denn, der Schaden ist die unmittelbare und offensichtliche Folge von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit seitens der leitenden Angestellten des Auftraggebers.
- 8.7 Wenn der Auftragnehmer/Verkäufer (einer von) den Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht nachkommt, verwirkt der Auftragnehmer/Verkäufer unverzüglich und ohne weitere Inverzugsetzung gegenüber dem Auftraggeber/Käufer ein nicht zu verminderes Bußgeld in Höhe von € 1.000,- (*in Worten: tausend Euro*) für jeden Verstoß, zuzüglich € 250 (*in Worten: zweihundertfünfzig Euro*) für jeden Tag oder Teil eines Tages, an dem der Verstoß andauert, unbeschadet des Rechts des Auftraggebers/Käufers, darüber hinaus Vertragserfüllung oder vollständigen Schadenersatz zu verlangen.

Artikel 9 Auflösung

- 9.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag ohne Inverzugsetzung und ohne Beschreitung des Rechtsweges ganz oder teilweise mittels einer schriftlichen Mitteilung der Kündigung oder Auflösung mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn:
- (i) der Auftragnehmer gegen seine (Zahlungs-)Verpflichtungen verstößt und nach schriftlicher Aufforderung seinen Verstoß nicht innerhalb von sieben (7) Tagen vollständig behoben hat;
 - (ii) dem Auftragnehmer, eventuell vorläufig, ein Zahlungsaufschub gewährt wird;
 - (iii) für den Auftragnehmer Insolvenz beantragt wird oder wenn sein Unternehmen aufgelöst oder beendet wird oder wenn, falls es sich bei dem Auftragnehmer um eine natürliche Person handelt, er beantragt, dass für ihn die Bestimmungen des niederländischen Gesetzes über die Umschuldung natürlicher Personen (*Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen*) angewendet werden, oder ein solcher Antrag vorgelegt wurde; oder
 - (iv) durch Ausgabe, Übertragung oder sonstigen Übergang von Anteilen oder durch Übergang von Stimmrechten an Anteilen das Bestimmungsrecht über das Geschäft des Unternehmens des Auftragnehmers durch einen oder mehrere Andere im Sinne des niederländischen S.E.R. (Sociaaleconomische Raad/Sozialökonomischer Rat)-Beschlusses über die Fusionsverhaltensregeln 2015 (unabhängig davon, ob diese Vorschriften auf den

betreffenden Erwerb anwendbar sind) erworben wird oder eine Änderung in der Zusammensetzung seiner Geschäftsführung erfolgt, und ohne dass der Auftraggeber aufgrund einer solchen Beendigung zu irgendeiner Entschädigung und/oder Rückerstattung verpflichtet ist.

- 9.2 Der Auftragnehmer haftet als Folge einer Auflösung durch den Auftraggeber für den vom Auftraggeber erlittenen Schaden, der unter anderem aus entgangenem Gewinn besteht.

Artikel 10 Höhere Gewalt

- 10.1. Unter höherer Gewalt sind Umstände zu verstehen, die die Erfüllung von Verpflichtungen verhindern und weder dem Auftraggeber noch dem Auftragnehmer zuzurechnen sind. Zu diesen Umständen, die die Erfüllung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, gehören Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Unruhen, kriegerische Handlungen, Feuer, Wasserschäden, Überschwemmungen, Aussperrungen, Einfuhr- und Ausführungshindernisse, behördliche Maßnahmen, defekte Maschinen, Störungen der Energieversorgung. Als höhere Gewalt auf Seiten des Auftragnehmers gelten auf jeden Fall nicht: Personalmangel, Streiks, Mangelleistung durch vom Auftragnehmer eingeschaltete Dritte, Ausfall von Hilfsstoffen, Liquiditäts- oder Solvabilitätsschwierigkeiten beim Auftragnehmer.
- 10.2. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem der Auftragnehmer seine Verpflichtung hätte erfüllen müssen.
- 10.3. Im Falle höherer Gewalt auf Seiten einer Partei wird die Erfüllung des Vertrags für die Dauer der höheren Gewalt ganz oder teilweise ausgesetzt, ohne dass die Parteien diesbezüglich zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet sind.
- 10.4. Dauert die Situation höherer Gewalt länger als neunzig (90) Tage an, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag per Einschreiben mit sofortiger Wirkung und ohne Beschreitung des Rechtsweges aufzulösen, ohne dass ein Anspruch auf Schadenersatz besteht.
- 10.5. Hat der Auftragnehmer bei Eintritt der höheren Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann er seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen, ist er nur berechtigt, den bereits gelieferten Teil gesondert in Rechnung zu stellen, sofern dieser Teil einen eigenständigen Wert hat und der Auftraggeber aus diesem Wert einen Vorteil ziehen kann, wobei diese Beurteilung im alleinigen Ermessen des Auftraggebers liegt.

Artikel 11 Anwendbares Recht und Ausschlüsse

- 11.1 Auf alle Verträge, auf die diese allgemeinen Einkaufsbedingungen als anwendbar erklärt wurden, ist niederländisches Recht anwendbar.
- 11.2 Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen (CISG/United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) wird ausgeschlossen.
- 11.3 Das Recht des Auftragnehmers/Verkäufers auf vollständige oder teilweise Auflösung, Aussetzung und/oder Zurückbehaltung ist ausgeschlossen.

Artikel 12 Sprache

Der niederländische Text ist der einzige authentische Text dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen. Bei Differenzen zwischen dem niederländischen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der niederländische Text maßgebend.

Artikel 13 Gerichtsstand

Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber/Käufer und dem Auftragnehmer/Verkäufer, die sich aus einem Vertrag ergeben oder mit diesem (oder dessen Ausführung) in Zusammenhang stehen, werden ausschließlich vom zuständigen Gericht in Rotterdam entschieden.